Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt für die Stadt Troisdorf: Der Bürgermeister, 53840 Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, Tel. 02241/900 0, Telefax 02241/900 800. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Erscheinungsweise wöchentlich samstags. Der Rundblick Troisdorf kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Stadt Troisdorf im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den Bebauungsplan

- **Bebauungsplan H 138, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf West, Bereich der Josef-Kitz Straße, des Geländes der Deutschen Bundesbahn,der Louis-Mannstaedt-Straße und dem Mühlengraben, (Anpassung von Bau- und Verkehrsflächen im beschleunigten *Verfahren nach § 13a BauGB)***

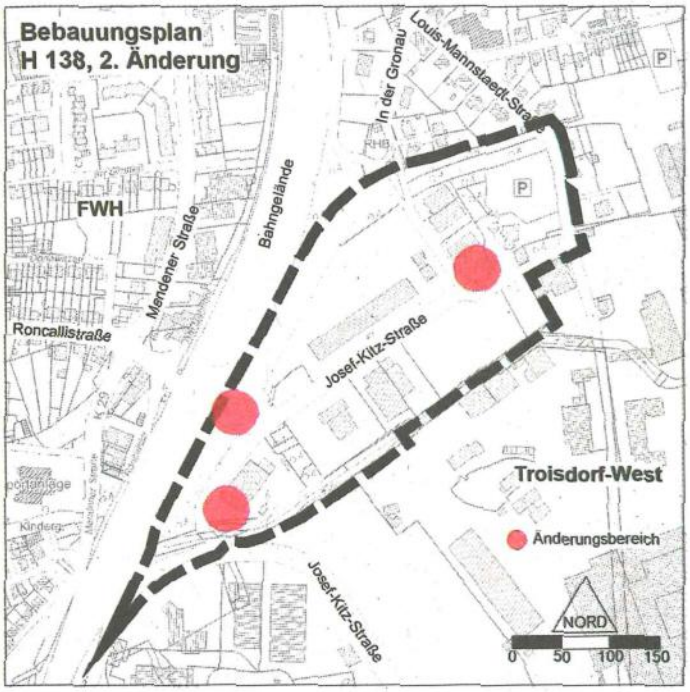
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
(siehe auch nachstehenden Übersichtsplan aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) - des RSK: @ Geobasis NRW 2021 - nicht maßstabsgerecht)
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und ggf. der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nicht bei vereinfachten und beschleunigten Verfahren) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Eine Terminvereinbarung zur Einsicht unter der Telefon-Nr. 02241/900-626 oder unter der E-Mail-Adresse Bauleitplanung@Troisdorf.de wird empfohlen.
Alle rechtskräftigen Bauleitpläne der Stadt Troisdorf sind auch im Internet im städtischen GeoPortal www.stadtplan.troisdorf.de zu finden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.
Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf www.troisdorf.de unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.
Auf die Vorschriften des § 44 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 über die fristgemäße Geltendmachung von etwaigen durch diesen Bebauungsplan ausgelösten Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB über beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Troisdorf geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen: § 10, (§ 13/13a bei vereinfachten/beschleunigten Verfahren), § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4, § 214 Abs. 1 bis 3, § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.
Troisdorf, 17.08.2023
Stadt Troisdorf
gez. Alexander Biber
Bürgermeister



Bebauungsplan H138, 2. Änderung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Vollziehung der Öffentlichen Bekanntmachung über die Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Hubschraubersonderlandeplatzes an der Betriebsstätte St. Johann der GFO Kliniken Troisdorf, erfolgte gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf am 18.08.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Troisdorf unter der Internetadresse www.troisdorf.de/bekanntmachungen und wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Hubschraubersonderlandeplatzes an der Betriebsstätte St. Johann der GFO Kliniken Troisdorf, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Troisdorf, den 19.08.2023
Stadt Troisdorf
gez. Alexander Biber
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf,
- Luftfahrtbehörde -
Az: 26.07.29.01-4 AVV HSLP Troisdorf

Bekanntmachung

Änderung der Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Hubschraubersonderlandeplatzes an der Betriebsstätte St. Johann der GFO Kliniken Troisdorf

An der Betriebsstätte St. Johann der GFO Kliniken Troisdorf wird seit 1971 ein Hubschraubersonderlandeplatz betrieben. Ein Sachverständigengutachten hat ergeben, dass dieser HSLP nicht den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Hubschrauberfluglätze vom 19.12.2005 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entspricht und angepasst werden muss. Hierfür ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung (LuftVZO) erforderlich.

Gegenstand des Antrages auf Änderung der Flugplatzgenehmigung für den Hubschraubersonderlandeplatz an den GFO Kliniken in Troisdorf-Sieglar sind u.a. folgende Einzelmaßnahmen:

- Die bisherigen An- und Abflugflächen 225°/045° und 045°/225° werden dauerhaft geschlossen und durch die An- und Abflugflächen 247°/067° und 067°/247° ersetzt,
- Verlegung und Neuausweisung einer FATO und einer Sicherheitsfläche,
- Herstellung einer neuen Flugplatzmarkierung und damit verbunden
- Flächen für die FATO-Markierung
- Flächen für die Anflugpfeile

Für die Änderung der Anlage und des Betriebs des HSLP ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG i. V. m. §§ 49 ff. LuftVZO erforderlich.

Für dieses Verfahren ist zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohnern eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt wird.

Die Antragsunterlagen (Antrag, Karten und Gutachten) liegen in der Zeit

vom 21.08.2023 bis 20.09.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Troisdorf Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C während der folgenden Dienststunden:

Montag, Dienstag u. Donnerstag 07:30-12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 07:30-12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

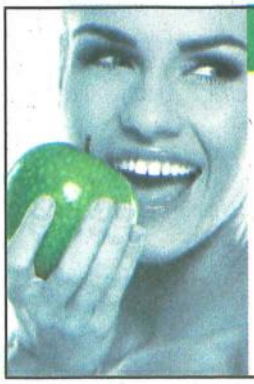
Die Antragsunterlagen können ergänzend auch online über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen) eingesehen werden; maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04.10.2023 (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 26, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.07.29.01-4 AVV HSLP Troisdorf) oder bei der Stadt Troisdorf, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C Anregungen oder Bedenken schriftlich* oder zur Niederschrift vortragen. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.
   Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW)
   Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wird.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigungsbescheid) an Betroffene und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Stadt Troisdorf für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

*Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:
Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per EMail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.
Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Information hierzu finden Sie unter: https://www.brd.nrw.de/themen/schulebildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0 sowie. https://www.brd.nrw.de/themen/schulebildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die) Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Düsseldorf, 19.08.2023
Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftfahrtbehörde -
Im Auftrag
gez. Schriever

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Zahnimplantate und Zahnersatz müssen nicht teuer sein

- Festsitzender Zahnersatz innerhalb nur einer Sitzung
- Computergestützte 3D-Diagnostik
- Eingriffe sind minimal-invasiv und schmerzarm
- Sofort belastbare Zähne
- Geprüfte Qualität, erweiterte Garantieleistungen und faire Preise

ZAHN SPA
ZAHNARZTPRAXIS FALLA MSc. MSc.
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
SCHLAFMEDIZIN | PROTHETIK | AESTHETISCHE ZAHNHEILKUNDE

Neugierig? Rufen Sie uns an!
Tel.: 0228 18415015

Zahnarzt Frank Farzin Falla MSc MSc
Oxfordstr. 12-16, 53111 Bonn
E-Mail: info@zahnspa.de
www.zahnspa.de